

EDIKT

Kundmachung des Antrages auf Genehmigung zusätzlicher Rodungen gemäß § 17 ForstG 1975 iVm § 24g UVP-G 2000 sowie der öffentlichen Auflage des Antrages, der Projektunterlagen und der Gutachten betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf - Heiligenkreuz (Staatsgrenze), im Großverfahren

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf - Heiligenkreuz (Staatsgrenze), wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9. März 2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) erteilt.

Mit Schreiben vom 29. März 2019 beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Genehmigung zusätzlicher Rodungen gemäß § 17 ForstG 1975 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 24g UVP-G 2000 im Bereich der Katastralgemeinden Dobersdorf, Königsdorf, Eltendorf und Poppendorf.

Beschreibung der Projektänderung:

Auf Grundlage der Detail- und Ausführungsplanung wurden zusätzlich zu den mit Bescheid vom 9. März 2016 genehmigten Rodungen Waldflächen zur befristeten und dauerhaften Rodung beantragt. Die befristeten Rodungen werden v.a. mit der Notwendigkeit von Manipulationsflächen außerhalb der bisher beantragten vorübergehenden Rodungsflächen, mit Baustellenzufahrten und mit der Bauherstellung eines Amphibienteiches begründet. Die dauerhaften Rodungen, welche sich aus Änderungen, Erweiterungen und Präzisierungen des Technischen Projekts des Bundesstraßenbauvorhabens ergeben, sind für die Ausführung des Projekts erforderlich.

Das Ausmaß der beantragten befristeten Rodungen beträgt 46.823 m², das Ausmaß der unbefristeten beträgt 1.074 m², womit sich eine Gesamtrodefläche von 47.897 m² ergibt.

Gemäß den §§ 44a und 44b AVG iVm §§ 9 Abs. 3 und 9a UVP-G 2000, erfolgt die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages, der Projektunterlagen, der fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens zur öffentlichen Einsicht.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die Projektunterlagen, in die fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie in die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens kann **6. November 2019 bis einschließlich 19. Dezember 2019** bei folgenden Amtsstellen jeweils während der Amtsstunden Einsicht genommen werden:

- Gemeindeamt der Marktgemeinde Rudersdorf, 7571 Rudersdorf, Kirchenplatz 1
- Gemeindeamt der Gemeinde Königsdorf, 7563 Königsdorf, Dorfstraße 19
- Gemeindeamt der Gemeinde Eltendorf, 7562 Eltendorf, Kirchenstraße 2
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, Untere Hauptstraße 1
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS₄, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/651401).

Einwendungen:

Innerhalb der Auflagefrist können von Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, zur gegenständlichen Änderung des Vorhabens, zu den fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie zur Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS₄, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhoben werden.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat die Kundmachung durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist **vom 6. November 2019 bis 19. Dezember 2019** – bei der Behörde (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weitere Hinweise:

- Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (Nr. 01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>. Bitte

beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

- Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.
- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Dieses Edikt wird durch Verlautbarung in einer im Bundesland Burgenland weit verbreiteten Tageszeitung und in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (www.bmvit.gv.at; Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte » Straße » Autobahnen/Schnellstraßen » S 7 Fürstenfelder Schnellstraße » Trassenfestlegungsverfahren » Abschnitt Ost, Dobersdorf - Heiligenkreuz (Staatsgrenze) kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§§ 9 Abs. 3 und § 9a UVP-G 2000

Für den Bundesminister:

Mag.^a Hackl